



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Errichtung von Oberschulen im Land Niedersachsen

Hinweise für die kommunalen Schulträger

1. Sachlage

Der Niedersächsische Landtag ist zurzeit mit der Beratung eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen (Drucksache 16/3155) befasst, durch den - nach Gesetzwerdung - die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert werden soll. Nach § 183 a Abs. 3 E-NSchG soll den Schulträgern die Errichtung von Oberschulen bereits ab dem Schuljahr 2011/2012, somit bereits ab dem 01.08.2011, ermöglicht sein.

Um den kommunalen Schulträgern rechtzeitig Planungen, Vorarbeiten sowie Entscheidungen zu ermöglichen, werden im Folgenden - im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen sowie auf die in der Folge zu erlassenden untergesetzlichen Bestimmungen - erste Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt, dass die schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend in Kraft gesetzt werden. Voraussichtlich wird der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung vom 15.03. bis 18.03.2011 das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses vom 04.03.2011 verabschieden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen planungserheblichen schulorganisatorischen Bestimmungen des Gesetzentwurfs werden in der vom Kultusausschuss am 4.3.2011 beschlossenen Fassung auszugsweise wiedergegeben:

§ 10a E-NSchG Oberschule

(1) ¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet.

²Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen im Sekundarbereich I den Erwerb derselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen, aber auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuelle Schwerpunktbildungen. ⁴Die Schwerpunktbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse, ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen. ⁵Der Umfang der Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. ⁶Die Oberschule arbeitet eng mit berufsbildenden Schulen zusammen.

(2) ¹In der Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Die Schule entscheidet jeweils nach

Maßgabe der Sätze 3 und 4 sowie des Absatzes 3 Satz 3, in welchen Schuljahrgängen und Fächern der Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweig-spezifisch erteilt wird.

³In der Oberschule soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. ⁴Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3) ¹Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot erweitert werden. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. ⁴Der 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs ist zugleich die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

§ 106 E-NSchG

Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben den Schulen nach den §§ 9 bis 11 Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch

1. einer Hauptschule und einer Realschule oder
2. einer Oberschule

sowie eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“

(3) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Errichten die Schulträger Oberschulen, so sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

(5) ¹Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3

1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

²Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.

(6) ¹Die Schulträger können

1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot,
2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums

organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. ²Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.

(8) ¹Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6 der Genehmigung der Schulbehörde.

²Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. ³§ 133 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 77 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung sowie § 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind nicht

anzuwenden. ⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Schulträger auf Antrag von der Pflicht zu befreien, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, wenn diese Schulen auf Grund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können.

(9) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereichen zu stellen sind,
2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,
3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und
4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen.

²Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag zu unterrichten.

„§ 183 a

Sonderregelungen für Oberschulen

(1) ¹An neu errichteten Oberschulen sind die Vorschriften für die Oberschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. ²Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.

(2) ¹An neu errichteten Oberschulen kann die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt hat. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. und 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Genehmigungen zur Errichtung von Oberschulen mit Wirkung ab 1. August 2011 können bereits vor diesem Zeitpunkt erteilt werden.

3. Organisationsformen der Oberschule

Die Oberschule soll in zwei Organisationsformen errichtet werden können,

- als Oberschule ohne gymnasiales Angebot,
- als Oberschule mit gymnasialem Angebot.

4. Mindestgröße der Organisationsformen der Oberschule

Für die Änderung der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 62) sind für die Schulform Oberschule folgende Rahmenbedingungen vorgesehen:

Organisationsform der Oberschule	Anzahl der Züge als Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen pro Jahrgang		Schülerzahl	Berechnung der Mindestzügigkeit
	mindestens	höchstens		
Oberschule ohne gymnasiales Angebot	2	6	mind. 48 je Schuljahrgang	2 x 24 Diese Schülerzahl darf bis zum

				31. Juli 2015 unterschritten werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wird.
Oberschule mit gymnasialem Angebot	3, bei Schulzweigglie- derung davon 1 im gymnasia- len Schul- zweig	9	mind. 75 je Schuljahrgang, davon mind. 27 im gymnasialen Schulzweig	2 x 24+1 x 27
Oberschule im Sekundarbereich II ¹	3		mind. 54 je Schuljahrgang	3 x 18

5. Errichtungsvoraussetzungen im Einzelnen (§ 106 Abs. 3 E-NSchG)

5.1 Schulträger

Nach § 102 Abs. 2 NSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (sog. geborene) Schulträger der Schulform Oberschule.

Die NLSchB überträgt nach § 102 Abs. 3 NSchG kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG).

Sofern kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden Anträge nach § 106 Abs. 7 NSchG (bzw. nach § 106 Abs. 8 E-NSchG) auf Errichtung von Oberschulen stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen.

¹ vgl. Nr. 6.4

5.2 Berechtigung zur Errichtung

Nach § 106 Abs. 3 E-NSchG sind die Schulträger berechtigt, Oberschulen zu errichten.

Die Errichtung der Oberschule ist demzufolge eine Option. Die Schulträger sind – anders als z.B. in den Fällen des § 106 Abs. 1 - nicht verpflichtet, diese Schulform einzuführen.

Für einmal errichtete Oberschulen kann anders als bei Gesamtschulen die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nicht beschränkt werden, so dass der Schulträger bei entsprechenden Anmeldungen ggf. zur Erweiterung bis zur Höchstzügigkeit und auch zur Teilung der Schule veranlasst sein kann. Das soll auch dann gelten, wenn Oberschulen als Ganztagschulen geführt werden (vgl. § 59a Abs. 3 E-NSchG). Die Möglichkeit der Regulierung der Schülerströme mit der Festlegung von Schulbezirken bleibt unberührt.

5.3 Stellung der Oberschule im Sekundarbereich I

Die Oberschule kann (ergänzend) neben Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen geführt werden. Die genannten Schulformen können folglich auch weiterhin selbstständig geführt werden, organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können fortgeführt werden.

Die Oberschule kann (ersetzend) anstelle von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen errichtet werden, jedenfalls muss aber der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben. Unter „zumutbare Bedingungen“ ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

Die Errichtung neuer Kooperativer Gesamtschulen ist ausgeschlossen, ebenso ist eine organisatorische Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen künftig nicht mehr möglich. Bis zum 31.07.2011 genehmigte organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden (vgl. § 183 Abs. 3 Satz 1 E-NSchG).

5.4 Oberschule mit gymnasialem Angebot

Die Errichtung einer Oberschule mit einem gymnasialen Angebot sowie die (spätere) Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot sind zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden.

5.5 Rechtfertigung durch die Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schulträger sind zur Errichtung einer Oberschule berechtigt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

Der Schulträger ermittelt und legt dar, ob und wie die angegebenen Mindestgrößen nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft (Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre, vgl. Nr. 5.6) erreicht werden. Art und Weise der Ermittlung sowie der Darstellung ist dem Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Er kann auf bekannte Fakten (z.B. Schülerzahlen, Geburtenzahlen, Schullaufbahneempfehlungen, Anwahlverhalten), aber auch auf neue Erkenntnisse (z.B. Befragung der Erziehungsberechtigten, Vereinbarung mit benachbartem Schulträger) zurückgreifen.

Im Folgenden werden **Fallbeispiele** angeführt, die eine Auswahl denkbarer Ausgangssituationen und Verfahren skizzieren.

Beispiel 1:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule (HRS), deren Hauptschulzweig schwach einzügig und deren Realschulzweig zweizügig ist. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule stabil. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen (ersetzenden) Oberschule (ohne gymnasiales Angebot) auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse ermitteln und darstellen.

Beispiel 2:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine HRS, deren Hauptschulzweig schwach einzügig und deren Realschulzweig zweizügig ist. Daneben besucht eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet der HRS ein Gymnasium in einer mehrere Kilometer entfernten Gemeinde.

Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der zu errichtenden Oberschule stabil. Nimmt der Schulträger daher an, dass dauerhaft mindestens 27 Schülerinnen und Schüler den Besuch des gymnasialen Schulzweigs einer örtlichen Oberschule dem Besuch des zuständigen Gymnasiums vorziehen würden, führt er hierzu z.B. eine Trendabfrage bei den Erziehungsberechtigten durch. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen Oberschule (mit gymnasialem Angebot) auf der Grundlage dieser Erkenntnisse darstellen. Er muss allerdings, um auch das gymnasiale Angebot machen zu können, die Zustimmung des Schulträgers desjenigen Gymnasiums einholen, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden.

Beispiel 3:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine einzügige Hauptschule sowie eine schwach zweizügige Realschule. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule leicht rückläufig. Über zehn Jahre hinweg ist gleichwohl eine Mindestschülerzahl von 48 Schülerinnen und Schülern anzunehmen. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der

neuen Oberschule (ohne gymnasiales Angebot) auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse darstellen.

Beispiel 4:

Beispiel 2 wird insoweit abgewandelt, als der Schulträger am Standort der zu errichtenden Oberschule eine organisatorisch zusammengefasste Grund-, Haupt- und Realschule (GHRs) führt, deren Hauptschulzweig schwach einzügig und deren Realschulzweig zweizügig ist. Eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet der GHRs besuchen ein Gymnasium in einer mehrere Kilometer entfernten Gemeinde.

Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der zu errichtenden Oberschule stabil. Nimmt der Schulträger daher an, dass dauerhaft mindestens 27 Schülerinnen und Schüler den Besuch des gymnasialen Angebots einer örtlichen Oberschule dem Besuch des zuständigen Gymnasiums vorziehen würden, führt er hierzu z.B. eine Trendabfrage bei den Erziehungsberechtigten durch. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen Oberschule (mit gymnasialem Angebot) auf der Grundlage dieser Erkenntnisse darstellen. Er muss allerdings, um auch das gymnasiale Angebot machen zu können, die Zustimmung des Schulträgers desjenigen Gymnasiums einholen, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. Sofern es zur Errichtung der Oberschule kommt, wäre der Grundschulzweig der bisherigen GHRs als Grundschule zu verselbstständigen.

Beispiel 5:

Der Landkreis A führt in der Gemeinde B am Standort der zu errichtenden Oberschule eine schwach zweizügige Realschule, im Nachbarlandkreis C wird in der an den Landkreis A im angrenzenden Randbereich liegenden Gemeinde D vom Landkreis C eine schwach einzügige Hauptschule geführt. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule (z.B. Gemeinden B und D) stabil. Die benachbarten Landkreise A und C vereinbaren nach § 104 Satz 3 NSchG eine gemeinsame Beschulung in einer Oberschule am Standort B (ggf. gegen ein – vereinbartes - Gastschulgeld des Landkreises C) und stellen die Schülerbeförderung zur neuen Oberschule sicher.

Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen Oberschule (ohne gymnasiales Angebot) auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse darstellen.

Beispiel 6:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine Kooperative Gesamtschule, in deren Hauptschulzweig bereits jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt wird, deren Realschulzweig zweizügig und deren Gymnasialzweig schwach zweizügig geführt wird. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule leicht rückläufig. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit für eine neue Oberschule mit gymnasialem Angebot auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse darstellen.

Beispiel 7:

Ein Schulträger beabsichtigt die Errichtung einer Oberschule an einem Standort, an dem bisher eine weiterführende Schule nicht geführt wird. Im Umkreis der neuen Schule sollen Hauptschulen und Realschulen jahrgangsweise auslaufend aufgehoben werden. Der Schulträger hat die Entwicklung der Schülerzahlen für den neuen Standort zu ermitteln und das erwartete Schulanwahlverhalten (z.B. durch eine Schulbezirksfestlegung, Befragung der Erziehungsberechtigten) darzulegen.

Beispiel 8:

Ein Schulträger beabsichtigt die Errichtung einer Oberschule an einem Standort, an dem bisher eine weiterführende Schule nicht geführt wird. Die Schülerinnen und Schüler aus dem geplanten Einzugsgebiet der neuen Schule besuchen bisher weiterführende Schulformen an anderen Orten. Der Schulträger hat die Entwicklung der Schülerzahlen für den neuen Standort zu ermitteln und das erwartete Schulanwahlverhalten (z.B. durch eine Schulbezirksfestlegung, Befragung der Erziehungsberechtigten) darzulegen.

5.6 Nachhaltigkeit - Prognose der Schülerzahlen

Der Schulträger hat für die schulorganisatorische Maßnahme unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre zugrunde zu legen (vgl. § 6 Abs. 1 SchOrgVO).

Sofern das Interesse der Erziehungsberechtigten durch eine Befragung festgestellt werden soll, wird empfohlen, die Befragung vorab mit der NLSchB abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und für ggf. beizufügende Elterninformationen.

Fragebogen und Elterninformationen sollten auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abstellen. So kommt es z.B. darauf an, ob ein Schulträger das Interesse an einer bestimmten Form der Oberschule (mit gymnasialem Angebot oder ohne gymnasiales Angebot) an einem bestimmten Ort abfragen will, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HRS, HS, RS) aufgehoben werden sollen usw.

5.7 Übergangsregelung

Bei der Errichtung von Oberschulen ohne gymnasiales Angebot darf die Schülerzahl (2 x 24) bis zum 31. Juli 2015 unterschritten werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wird.

6. Weitere Hinweise und Rahmenbedingungen**6.1 Organisatorische Zusammenfassung**

Nach §106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 können Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot organisatorisch in einer Schule zusammengefasst werden.

Bestehende Grund-, Haupt und Realschulen können folglich in eine organisatorisch zusammengefasste Grund- und Oberschule umgewandelt werden. Die Erweiterung einer solchen Schule um ein gymnasiales Angebot ist nur nach Verselbstständigung des Grundschulzweiges oder nach dessen Aufhebung oder Angliederung an eine andere Grundschule möglich.

6.2 Neuerrichtung sowie „Umwandlung“

Oberschulen können neu errichtet werden, sie können aber auch durch „Umwandlung“ bestehender Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen entstehen. Da das Schulgesetz die „Umwandlung“ einer Schule nicht als schulorganisatorische Maßnahme ausweist, ist von einem besonderen Fall der Errichtung einer Schule auszugehen, die nicht jahrgangsweise aufsteigend erfolgt, sondern alle Schuljahrgänge umfasst. Die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulform werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183a Abs. 1 Satz 2 E-NSchG).

Die Ausstattung als offene oder teilweise offene (sog. „teilgebundene“) Ganztagsschule erfolgt - soweit nicht bereits entsprechend ausgestattet - ab Jahrgangsstufe 5 aufsteigend.

Ein gymnasiales Angebot kann ebenfalls nur aufsteigend beginnend mit dem 5. Jahrgang eingerichtet werden.

6.3 Außenstellen

Das Niedersächsische Schulgesetz geht von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Außenstellen kommen daher grundsätzlich nur als befristete „Interimslösung“ in Betracht.

Die Errichtung einer Außenstelle zu einer Stammschule ist insbesondere dann zulässig, wenn ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann und sich an den jeweiligen Standorten die Mindestzügigkeit jahrgangsweise - auch in der Mindestschülerzahl - widerspiegelt. Es ist anzustreben, geeignete Doppeljahrgänge (z.B. Jahrgänge 5 und 6 in der Außenstelle und Jahrgänge 7 bis 10 in der Hauptstelle) an den jeweiligen Standorten zu führen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Teilnahme an Ganztagsangeboten sachgerecht ermöglicht ist.

6.4 Ausnahme: Oberschulen mit gymnasialer Oberstufe

Grundsätzlich wird die Oberschule mit gymnasialem Angebot ohne die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. Für die Umwandlung von Gesamtschulen in Oberschulen ist eine Ausnahme vorgesehen. Wenn die Gesamtschule bereits eine Oberstufe geführt hat, ist dies auch in der Oberschule weiter möglich (vgl. § 183a Abs. 2 E-NSchG).

6.5 Halbtagschule, offene oder teilweise offene (sog. teilgebundene) Ganztagschule

Neue Oberschulen sind nicht automatisch offene oder teilweise offene (sog. teilgebundene) Ganztagschulen. Vielmehr muss eine derartige besondere Organisation der Schule gem. § 23 Abs. 4 NSchG bei der NLSchB beantragt werden. Das Antragsverfahren richtet sich nach den Hinweisen zur Errichtung von Oberschulen als Ganztagschulen, die auf den Internetseiten unter Pfad > Home > Schule > Unsere Schulen > Ganztagschulen zum Download zur Verfügung stehen.

Die Oberschule kann als teilweise offene (sog. teilgebundene) Ganztagschule oder auch als offene Ganztagschule geführt werden. Bei den teilgebundenen Ganztagschulen findet ein verpflichtendes Ganztagsangebot an zwei Tagen in der Woche statt. An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. Soweit ein Ganztagsangebot an mehr als drei Tagen stattfinden soll, verzichten der Schulträger und die Schule insoweit auf die Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen. Es gilt insoweit Nr. 8.2 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004. Der Ganztagsunterricht wird beginnend mit dem 5. Schuljahrgang vom Errichtungszeitpunkt bzw. „Umwandlungszeitpunkt“ an aufsteigend eingeführt, soweit die Schule nicht bereits über eine entsprechende Ausstattung verfügt.

Der Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 findet Anwendung.

6.6 Schulzweigspezifischer oder jahrgangsbezogener Unterricht

Die Schulen entscheiden über die nach § 10a E-NSchG bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten und -erfordernisse, in welchen Fächern schulzweigspezifischer oder jahrgangsbezogener Unterricht erteilt werden soll. Für diese Entscheidung ist der Schulvorstand zuständig.

7. Hinweise zur Umsetzung

7.1 Informationsveranstaltungen

Es bietet sich an, vor Einführung der Schulform an einem Standort Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten durchzuführen, bei denen u.a. die Stellung der Oberschule in der Schulstruktur Niedersachsens, die innere Ausgestaltung der Oberschule, die dort zu erreichenden Abschlüsse sowie die wesentlichen Eckpunkte für die Errichtung dargestellt werden.

7.2 Beteiligung der zuständigen Gremien

Es ist darauf zu achten, dass in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Ebenso ist die Beteiligung des Kreis-/ Gemeinde-/ Stadtelternrates (§ 99 Abs. 1 NSchG) sowie der Schülerversammlung (§ 84 NSchG) rechtzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis in die Entscheidung mit einfließen kann.

7.3 Zeitlicher Ablauf und Antragstermin

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung bei der NLSchB und die erforderlichen Beteiligungen können je nach Einzelfall beträchtlich sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann.

Schulträger sollten daher evtl. Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer neuen Schule in der Regel **spätestens bis zum 31.10.** eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der LSchB stellen, wobei es sich bei der Terminsetzung um keine Ausschlussfrist handelt.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Oberschulen zum Schuljahresbeginn 2011/2012 können Anträge auch vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes - vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung – gestellt werden (vgl. § 183a Abs. 3 E-NSchG). Bei Anträgen, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden, ist eine Entscheidung und ggf. Umsetzung zum Schuljahresanfang 2011/2012 nicht gesichert.

7.4 Kontaktadressen und Ansprechpartner für Beratungen

Für die Beantwortung von weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des NSchG sowie im Zusammenhang mit möglichen schulorganisatorischen Entscheidungen stehen folgende Ansprechpartner unter den aufgeführten Kontaktadressen zur Verfügung:

Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Lüneburg

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Postfach: 21 20
21311 Lüneburg
Bernd Schulte
Telefon: 04131-15-2288
E-Mail: bernd.schulte@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Postfach 3721
30037 Hannover
Sabine Winkler
Telefon: 0511-106-2198
E-Mail: sabine.winkler@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Braunschweig

Wilhelmstr. 62-69
38100 Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig
Rudolf Nahser
Telefon: 0531-484-3302
E-Mail: rudolf.nahser@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück

Mühlenschweg 8

49090 Osnabrück

Postfach 35 69

49025 Osnabrück

Erwin Graschtat

Telefon: 0541-314-335

E-Mail: erwin.graschtat@nlschb.niedersachsen.de

Die Regionalabteilungen der NLSchB in Lüneburg, Hannover, Braunschweig und Osnabrück sind grundsätzlich für die jeweiligen Gebiete der bis zum 31.12.2004 bestehenden Regierungsbezirke zuständig (Landesschulbehördenbezirke).

Stand: 09.03.2011